



Gemeinde Oberammergau

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Oberammergau
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)**

vom 30.10.2025

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und von § 3 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Oberammergau (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS) erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Oberammergau erhebt für die Benutzung seiner in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Oberammergau (in der Folge als OBS bezeichnet) geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 3 Nr. 1 der OBS in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Gemeinde Oberammergau steht.

**§ 2
Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der OBS verfügt wurde.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

**§ 3
Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebühr für die Unterkunft im Wohncontainer beträgt je Benutzer, unabhängig von der Belegungsstärke, 12,00 € je angefangenen Tag.
- (2) Die Gebühr für die Unterkunft in einer Wohnung beträgt je Benutzer, unabhängig von der Belegungsstärke, 12,00 € je angefangenen Tag
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Pauschale für allgemeine Nebenkosten wie aller, Kanal, Müll, Versicherungen, Grundsteuer, Kaminkehrer, Außenanalgen und Strom. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die anfallenden Gebühren aufzubringen.

**§ 4
Beginn und Ende der Gebührenpflicht (Gebührenschuld)**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Die Benutzungsgebühren werden, ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde, ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet. Gleichermaßen gilt für den Tag der Räumung.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft genutzt wird. Im Falle einer Kostenübernahme durch eine staatliche Leistungsstelle wird die Fälligkeit zwei Wochen nach Ablauf der Nutzungsberechtigung zur Zahlung fällig.
- (3) Soweit ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, werden diese durch den Benutzer zur Begleichung der Nutzungsgebühren an die Gemeinde Oberammergau abgetreten.
- (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsverhältnisses, durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt von richterlich angeordnetem Freiheitsentzug oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung, wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Übergabe des kompletten Schlüsselsatzes bestehen.
- (6) Die Benutzungsgebühr kann bis zu 50 Prozent erhöht werden, wenn der Benutzer der Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Nutzung der Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt.
- (7) Es entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung, wenn der zugewiesene Wohnraum nach Errichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt wird. Der Benutzer wird von der Errichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung dem ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 6 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richtet sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dies Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.